

RS OGH 1995/5/9 5Ob10/95 (5Ob73/95), 5Ob301/05h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1995

Norm

ABGB §825 B

MRG §37 Abs1 Z8

MRG §37 Abs3 Z1

Rechtssatz

Jeder Gemeinschafter, daher auch jeder Mitmieter ist befugt, rechtswidrige Eingriffe Dritter in das gemeinschaftliche Recht (hier:

unberechtigte Forderungen aus dem gemeinschaftlichen Schuldverhältnis) abzuwehren und sich zu diesem Zweck der zur Wahrung des Gesamtrechtes erforderlichen Rechtsbehelfe zu bedienen, wenn er sich dadurch nicht in Widerspruch zu seinen Mitgemeinschaftern setzt. Ob der zunächst nur vom Erstantragsteller bei der Schlichtungsstelle gestellte Antrag auch von der Zweitantragstellern als Mitmieterin getragen ist, kann daher - nach Außerkrafttreten der Entscheidung der Schlichtungsstelle - auch noch im gerichtlichen Verfahren geprüft werden. Derartiges hat der Oberste Gerichtshof bereits im umgekehrten Fall für zulässig erachtet, als sich ein weiterer Miteigentümer - neben dem bei der Schlichtungsstelle aufgetretenen Mehrheitseigentümer - erst im gerichtlichen Verfahren als Antragsgegner beteiligte (so schon 5 Ob 14/86).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 10/95

Entscheidungstext OGH 09.05.1995 5 Ob 10/95

- 5 Ob 301/05h

Entscheidungstext OGH 21.03.2006 5 Ob 301/05h

nur: Ob der zunächst nur vom Erstantragsteller bei der Schlichtungsstelle gestellte Antrag auch von der Zweitantragstellern als Mitmieterin getragen ist, kann daher - nach Außerkrafttreten der Entscheidung der Schlichtungsstelle - auch noch im gerichtlichen Verfahren geprüft werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0048298

Dokumentnummer

JJR_19950509_OGH0002_0050OB00010_9500000_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at